

# ***Geschäftsordnung des Musikverein Karsau e.V. 1898***

***Basierend auf die Satzung vom 20.01.2020***

## **§ 1 – Inhalt**

Diese Ordnung regelt die Organisation des Vereins sowie des Vorstandes.

## **§ 2 – Verbandsmitgliedschaft**

Derzeitige Mitgliedschaft: Alemannischer Musikverband

## **§ 2 – Gesamtvorstand**

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung,
2. Folgende Posten gehören dem Gesamtvorstand des Musikverein Karsau an.

### **2.1 - Zur engen Vorstandschaft zählen:**

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

### **2.2- Zur erweiterten Vorstandschaft zählen alle Personen aus 2.1 sowie folgende**

- Instrumentenwart/in
- Zeugwart/in
- Notenwart/in
- Aktivbeisitzer/in
- Passivbeisitzer/in
- Jugendwart/in
- Jugendbeisitzer/in
- Mitgliederverwaltung

## **§ 3 – Wahlen**

Es finden in jeder Jahreshauptversammlung Wahlen statt.  
Hierzu wird der Gesamtvorstand in zwei Gruppen eingeteilt.

### **Gruppe 1:**

wird jeweils in den ungeraden Geschäftsjahren (2021, 2023 usw.) und

## **Gruppe 2:**

jeweils in den geraden Geschäftsjahren (2022, 2024 usw.) gewählt

Die Amtszeit für jedes Amt beträgt 2 Jahre.

### **Gruppe 1 besteht aus:**

1. Vorsitzende/r  
Schriftführer/In  
Instrumentenwart/In  
Mitgliederverwaltung  
Jugendbeisitzer.

### **Gruppe 2 besteht aus:**

2. Vorsitzende/r  
Kassier/in  
Notenwart/in  
Beisitzer Aktiv  
Beisitzer Passiv  
Jugendwart/in  
Zeugwart/In  
2 Kassenprüfer (die nicht dem Vorstand angehören dürfen).

## **§ 4 – Befugnisse des Gesamtvorstands/Vorstandsmitglieder**

1. Der Gesamtvorstand ist zu Beschlüssen in all den Bereichen befugt, welche entweder gemäß Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die, in dieser Ordnung, nicht an ein Vorstandsmitglied übertragen werden.
2. Die Vorsitzenden dürfen Geschäfte bis zu einem Betrag von 300 € selbstständig tätigen.
3. Der/Die Kassierer/in darf eingereichte Rechnungen nur, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden, begleichen.
4. Der/Die Jugendleiter/-in dürfen sämtliche Geschäfte besorgen, soweit es die Vorstandschaft zulässt.

## **§ 5 – Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen der engen Vorstandschaft finden monatlich statt, mindestens 9mal pro Jahr. Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft finden alle 2 Monate

statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail mindestens eine Woche voraus. Anträge können im Lauf der Vorstandssitzung vorgebracht werden.

2. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Schriftführer/in schriftlich festzuhalten und nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern, per E-Mail, mitzuteilen.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist der Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird dann in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 6 – Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 7 – Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 8 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Zur Abstimmung sind nur in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf oder schriftliche Abstimmung).
3. Der Gesamtvorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Gesamtvorstand ist, bei jeder Vorstandssitzung, unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl, beschlussfähig.

### **§ 9 – Gültigkeit**

Diese Geschäftsführung gilt ab dem 20.01.2020 für den gesamten Verein. Alle Geschäftsordnungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Musikverein Karsau e.V.1898